



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI BÄTTERKINDEN - KRÄILIGEN

# Statuten

2019

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.  
Alle Bestimmungen gelten selbstverständlich ebenfalls für die Frauen.

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

- Name und Sitz      1. Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Bätterkinden-Kräiligen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bätterkinden.

### Art. 2

- Zweck und Ziel      1. Die Sozialdemokratische Partei Bätterkinden-Kräiligen ist den Zielen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
- Stellung zu  
anderen sozial-  
demokratischen  
Parteien      2. Die Sozialdemokratische Partei Bätterkinden-Kräiligen bildet eine Sektion gemäss den Statuten der SP Schweiz und den Statuten der SP des Kantons Bern.
3. Die Sozialdemokratische Partei Bätterkinden-Kräiligen ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Region, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern (SP des Kantons Bern) und somit auch der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). Sie anerkennt deren Programme und Statuten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- Geografischer  
Kreis      1. Die Sozialdemokratische Bätterkinden-Kräiligen wird grundsätzlich durch die in der Einwohnergemeinde Bätterkinden wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet.
2. Personen, welche in einer Nachbargemeinde Wohnsitz haben, die keine ortseigene Sozialdemokratische Partei hat, können sich der Sozialdemokratischen Bätterkinden-Kräiligen anschliessen.
- Aufnahme-  
bedingungen      3. Mitglied der Partei kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz und der Sektion Bätterkinden-Kräiligen anerkennt.
- Unvereinbarkeit      4. Die Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.
- Aufnahme-  
verfahren      5. Die Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei wird durch den Beitritt zur Sektion Bätterkinden-Kräiligen erworben. Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung.
- Austritt      6. Der Austritt aus der Sozialdemokratischen Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu melden.
- Streichung      7. Ein Mitglied, das mehr als zwei Jahre seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem gestrichenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
- Ausschluss      8. Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen, können von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

## III. Organisation

### A. Allgemeines

#### Art. 4

Kompetenzen,  
Aufgaben

1. Zu den Aufgaben der Sozialdemokratischen Partei Bätterkinden-Kräiligen gehören insbesondere:
  - a) Die Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebene durch Verfolgen der kommunalen Politik umsetzen
  - b) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier
  - c) Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen, Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene
  - e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs
  - f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs
  - g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern
  - h) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.
  - i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei
  - j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen
  - k) Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitglieder
  - l) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz

### B. Organe

#### Art. 5

Organe

1. Die Organe der Sektion sind:
  - a) Die Hauptversammlung
  - b) Die Parteiversammlung
  - c) Der Vorstand
  - d) Zwei Rechnungsrevisoren

## Art. 6

Haupt-  
versammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.
2. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
3. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) die Wahl aller Vorstandsmitglieder.
  - e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Co-Präsidiums des Vorstandes.
  - f) die Wahl der Revisoren
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
4. Die Hauptversammlung wird 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen.
5. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

## Art. 7

Partei-  
versammlung

1. Die Parteiversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.
2. Zu den Aufgaben der Parteiversammlung gehören:
  - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
  - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
  - c) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
  - d) die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen.

## Art. 8

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Alle Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Bätterkinden-Kräiligen die im Grossen Rat des Kantons Bern oder im Gemeinderat Einsitz haben sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder Parteiversammlung fallen.

**Art. 9**

Revisoren Die Revisoren prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

**IV. Finanzielles**

**Art. 10**

Haftung Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

**Art. 11**

Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel der Sozialdemokratischen Partei Bätterkinden-Kräiligen werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Organisation von Anlässen, Zuschüssen der öffentlichen Hand und von Erträgen aus angelegtem Vermögen beschafft.

**Art. 12**

Mitgliederbeiträge 1. Die Hauptversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge jährlich fest.  
2. Der minimale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 60 Franken.  
3. Die Mitgliederbeiträge werden abgestuft nach den selbstdeklarierten Einkommen der Mitglieder berechnet und erhoben.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 13**

Auflösung der Sektion 1. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

**Art. 14**

Verwendung des Vereinsvermögens und Archivs 1. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP des Kantons Bern zu.

**Art. 15**

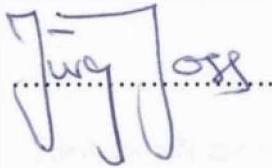
Subsidiäres Recht 1. Im Übrigen gelten subsidiär - in dieser Reihenfolge - die Vorschriften der SP des Kantons Bern, die Vorschriften der SP Schweiz (Statuten und Reglemente) und abschliessend das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB.

**Art. 16**

- Gültigkeit 1. Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten.  
Genehmigung und Inkrafttreten 2. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die SP des Kantons Bern in Kraft.

So beschlossen an der Hauptversammlung vom 08. Februar 2019

Der Präsident:  
Jürg Joss



Vorstandsmitglied:  
Peter Kuhnert



Genehmigung durch die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern:

Bern, den 10. September 2019.

Der Kantonssekretär:

